

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Verlängerung der Hochschulverträge gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für das Jahr
2023**

Der Senat von Berlin
WGPG - V B 1
Tel.: 9026 (926) 5101

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Verlängerung der Hochschulverträge gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für das Jahr 2023

A. Problem

Mit der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) 2011 wurde in § 2a die gesetzliche Grundlage geschaffen, mit den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin Verträge über einen mehrjährigen Zeitraum abzuschließen. Die Laufzeit der aktuellen Verträge mit den Berliner Hochschulen endet am 31. Dezember 2022.

Die Hochschulverträge stellen das zentrale Steuerungsinstrument für die Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin dar. Mit den Verträgen werden nicht nur die jährlichen Zuschüsse vereinbart, sondern auch Regelungen über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Hochschulen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses, so dass die Verhandlungen über die Vertragsentwürfe jeweils spätestens im Juni vor Vertragsende abgeschlossen sein sollten.

Die Regierungsbildung nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus im September 2021 erfolgte im Dezember 2021; die Richtlinien der Regierungspolitik wurden im Januar 2022 verabschiedet.

B. Lösung

Aufgrund der hohen Tragweite und Bindungswirkung der Hochschulverträge auf die Hochschulentwicklung des Landes hat die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zahlreiche Gespräche mit Hochschulleitungen und anderen Akteurinnen und Akteuren der Berliner Hochschulpolitik über die weitere Gestaltung der Hochschulverträge geführt. Gemeinsam ist man zu dem Schluss gelangt, dass angesichts der knapp bemessenen Zeit seit der Regierungsbildung und zahlreicher personeller Veränderungen auf den zentralen Leitungsebenen der Hochschulen die aktuellen Hochschulverträge zunächst nur um ein Jahr verlängert werden sollen. Für die Zeit der Verlängerung gelten die inhaltlichen Vereinbarungen der laufenden Hochschulverträge grundsätzlich fort. Es werden vorrangig die finanziellen Rahmenbedingungen der konsumtiven und investiven Zuschüsse für das Jahr 2023 festgelegt. Mit den Zuschüssen wird das Ziel des Landes, das Gesamtvolumen der Hochschulverträge um mindestens 3,5 % zu steigern, realisiert. Die Erwartung des Senats, dass die Hochschulen im Rahmen des bereits vertraglich festgelegten Rücklagenmanagements in den kommenden Jahren ihre Rücklagen (außer den Versorgungsrücklagen) systematisch abbauen, um diese für den baulichen Unterhalt und somit für den Abbau des Sanierungsstaus nutzbar zu machen, bedarf der weiteren Operationalisierung, die erst im Rahmen der kommenden Hochschulverträge zu konkreten Vereinbarungen mit Geltung ab 2024 führen wird. Ein abgestimmtes Verfahren diesbezüglich wird bis zum Ende des Jahres 2022 erarbeitet, sodass dies in die künftigen Hochschulvertragsverhandlungen seitens des Landes eingebracht werden kann.

Die vom Abgeordnetenhaus im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossene zusätzliche Überbrückungsfinanzierung in den Jahren 2022 und 2023 wird außerhalb der Verträge gewährt. Die Verhandlungen zu den nachfolgenden Verträgen ab 2024 werden nach Abschluss der Vertragsverlängerung im Herbst 2022 aufgenommen.

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung wird die vom Gesetz vorgeschriebene Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu den Verträgen - hier der Vertragsverlängerung für das Jahr 2023 - beantragt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine, die von den Verträgen 2018-2022 abweichen.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine, die von den Verträgen 2018-2022 abweichen.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Die konsumtiven Zuschüsse an die Hochschulen werden im Jahr 2023 weiterhin durch Landesmittel (Vertragsverlängerung Nr. 2.1) und Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 bzw. dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (Vertragsverlängerung Nr. 2.2) finanziert.

Es sind insgesamt folgende konsumtive Zuschüsse an die Hochschulen vorgesehen:

Tab. 1: Konsumtive Zuschüsse an die Hochschulen insgesamt (in T€, ohne Überbrückungsfinanzierung)

	2022	2023
Landesmittel	1.257.875	1.301.901
Bundesmittel	144.100	149.365
Gesamtzuschuss	1.401.975	1.451.266
Steigerung des Gesamtzuschusses gegenüber 2022		49.291 3,5 %

Die Aufteilung auf die Hochschulen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (Finanzierungshöchstwerte – die tatsächliche Zuschusshöhe ergibt sich aus der leistungsbasier-ten Hochschulfinanzierung):

Tab. 2: Konsumtive Zuschüsse (Finanzierungshöchstwerte) nach Hochschulen (in T€)

	Finanzierungshöchstwerte 2023		
	gesamt	davon	
		Landesmittel	Bundesmittel
FU	394.533	355.168	39.365
HU	303.662	273.363	30.299
TU	365.582	329.105	36.477
Summe Universitäten	1.063.777	957.636	106.141
BHT	97.611	86.839	10.772
HTW	83.445	74.236	9.209
HWR	56.533	50.294	6.239
ASH	23.085	20.537	2.548
Summe HAW	260.674	231.906	28.768
UdK	89.966	79.710	10.256
KHB	11.083	9.820	1.263
HfM	15.917	14.103	1.814
HfS	9.849	8.726	1.123
Summe KHS	126.815	112.359	14.456
Gesamt	1.451.266	1.301.901	149.365

Die Aufteilung der investiven Zuschüsse in Gesamthöhe von 42.960 T€ auf die Hochschulen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 3: Zuschüsse für allgemeine Investitionen nach Hochschulen (in T€)
(ohne Mittel für gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	Investive Zuschüsse 2023
FU	13.308
HU	10.729
TU	12.752
Summe Universitäten	36.789
BHT	2.039
HTW	2.039
HWR	534
ASH	149
Summe HAW	4.761
UdK	873
KHB	83
HfM	209
HfS	245
Summe KHS	1.410
Gesamt	42.960

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine, die von den Verträgen 2018-2022 abweichen.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin
WGPG - V B 1 -
Tel.: 9026 (926) 5101

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Verlängerung der Hochschulverträge gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
(BerlHG) für das Jahr 2023

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Abschluss einer Verlängerung der Verträge des Landes Berlin mit den staatlichen Hochschulen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für das Jahr 2023 (Anlage 1 der Drs. 19/0551) wird zugestimmt.

A. Begründung:

Die Hochschulverträge stellen ein zentrales hochschulpolitisches Steuerungsinstrument dar. Waren sie bei ihrer Einführung mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 zunächst vorrangig als Vereinbarung über die mittelfristige Finanzausstattung gedacht, mit der für die Hochschulen und das Land Planungssicherheit geschaffen werden sollte, so ist ihr Regelungsgehalt inzwischen deutlich erweitert worden. Mit ihnen werden wesentliche Weichenstellungen für die Entwicklung der Hochschulen in der jeweiligen Laufzeit vorgenommen und maßgebliche Zielstellungen der Koalition im Hochschulbereich umgesetzt. Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die Hochschulen sind übereingekommen, dass wegen der Regierungsbildung im Dezember 2021, zahlreicher personeller Veränderungen auf den Leitungsebenen der Hochschulen und eines nötigen Verhandlungsendes (Juni 2022) die Zeit nicht ausreichend bemessen ist, um die vielfältigen Themen der Hochschulpolitik, die sich in den neuen Verträgen niederschlagen sollten, hinreichend diskutieren und mehrjährige Vereinbarungen treffen zu können. Daher sollen zunächst die bestehenden Verträge um ein Jahr verlängert werden und Verhandlungen für neue Verträge mit einer Laufzeit ab dem Jahr 2024 aufgenommen werden.

Im Jahr 2023 gelten somit die Vereinbarungen der Verträge 2018-2022 grundsätzlich fort. In der vorgelegten Vertragsverlängerung werden vorrangig die Regelungen des Abschnitts I. Finanzausstattung der bestehenden Verträge um das Jahr 2023 ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auch vereinbart, die Verteilung der Zuschüsse für allgemeine Investitionen auf die Vertragshochschulen einer Prüfung zu unterziehen und für die Laufzeit ab 2024 ggf. umzuverteilen.

Wie in den bestehenden Verträgen werden die Zuschüsse der einzelnen Hochschulen in Anlage 1 dargestellt und die Kalkulationsgrundlagen für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Nr. 2.4 in Anlage 2.

Mit der Gesamthöhe der Zuschüsse wird das Vorhaben der Koalition umgesetzt, das Gesamtvolumen der Hochschulverträge jährlich um mindestens 3,5 % zu steigern. Mit dem Aufwuchs werden die Hochschulen zum einen in die Lage versetzt, allgemeine Kostensteigerungen im Personal- und Sachmittelbereich zu tragen, und zum anderen bei der Bewältigung zusätzlicher Aufgaben unterstützt. Hierfür werden Bundesmittel des Hochschulpakts bzw. Zukunftsvertrags in Höhe von insgesamt 149.365 T€ eingesetzt. Im Rahmen der Globalzuschüsse erfüllen die Hochschulen die ihnen obliegenden

gesetzlichen Aufgaben und die in den Hochschulverträgen festgeschriebenen Verpflichtungen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2a Berliner Hochschulgesetz

C. Gesamtkosten:

Siehe J.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine, die von den Verträgen 2018-2022 abweichen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine, die von den Verträgen 2018-2022 abweichen.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine, die von den Verträgen 2018-2022 abweichen.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die haushaltsmäßige Umsetzung der vorliegenden Vertragsverlängerung für das Jahr 2023 stellt sich im Haushaltsplan 2022/2023 (Kapitel 0910) wie folgt dar:

aa) Einnahmen in T€

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2023
23159	Zuweisungen des Bundes für den Hochschulpakt 2020 - Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken	167.525

ab) Konsumtive Zuschüsse in T€

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2023
68520	Zuschüsse an Universitäten	961.136
	darunter für Hochschulverträge	957.636
68543	Zuschüsse an Fachhochschulen	235.906
	darunter für Hochschulverträge	231.906
68559	Zuschüsse aus Bundesmitteln für den Hochschulpakt 2020 - Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken	167.525
	darunter für Hochschulverträge	149.365
68562	Zuschüsse an Kunsthochschulen	115.359
	darunter für Hochschulverträge	112.359

ac) Investive Zuschüsse in T€

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2023
89401	Investive Zuschüsse an Universitäten	36.789
89402	Investive Zuschüsse an Fachhochschulen	4.761
89403	Investive Zuschüsse an künstlerische Hochschulen	1.410

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 27. September 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote

Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit, Pflege und Gleichstel-
lung

Verlängerung der Hochschulverträge 2018 - 2022 für das Jahr 2023

1. Die Laufzeit der für die Jahre 2018 bis 2022 geschlossenen Hochschulverträge verlängert sich um ein Jahr.
2. Die Regelungen zu den konsumtiven Zuschüssen werden wie folgt ergänzt:
 - 2.1 Für das Jahr 2023 stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité - Universitätsmedizin Berlin für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe von 1.301.901 T€ zur Verfügung.
 - 2.2 Für das Jahr 2023 verpflichtet sich das Land Berlin darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 bzw. dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* als Zuschüsse in Höhe von 149.365 T€ zur Verfügung zu stellen.
 - 2.3 Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gemäß Nr. 2.1 und 2.2 beträgt für das Jahr 2023 1.451.266 T€.
 - 2.4 Die konsumtiven Zuschüsse für die einzelnen Hochschulen bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung und den in Anlage 1 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 2 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
3. Die Regelungen zu den investiven Zuschüssen werden wie folgt ergänzt:
 - 3.1 Die Hochschulen erhalten insgesamt im Jahr 2023 investive Zuschüsse in Höhe von 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 1.
 - 3.2 Die Vertragsparteien überprüfen rechtzeitig vor Abschluss neuer Hochschulverträge die Angemessenheit der Verteilung der über die Hochschulverträge bereitgestellten Zuschüsse für allgemeine Investitionen. Ziel ist es, die bisherige Verteilung anhand der Ausgaben und Bedarfe in einem gemeinsamen Prozess von Land und Hochschulen zu prüfen und geeignete Kriterien für die Verteilung zu entwickeln.

Entwurf 28.6.2022

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung

Präsident der
Freien Universität Berlin

Präsidentin der
Humboldt-Universität zu Berlin

Präsidentin der
Technischen Universität Berlin

Präsident der
Berliner Hochschule für Technik

Präsident der Hochschule für
Technik und Wirtschaft Berlin

Präsident der Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin

Rektorin der
Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Präsident der
Universität der Künste Berlin

Rektorin der Hochschule für
Musik Hanns Eisler Berlin

Rektorin der
Weißensee Kunsthochschule Berlin

Rektorin der Hochschule für
Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Entwurf 28.6.2022

Anlagen

1. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Nr. 2.4 und Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2023 gemäß Nr. 3.1
2. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Nr. 2.4

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Nr. 2.4 sowie investive Zuschüsse gemäß Nr. 3.1 im Jahr 2023 (in T€)

	Finanzierungshöchstwerte			investive Zuschüsse
	gesamt	davon Landesmittel	Bundesmittel*	
FU	394.533	355.168	39.365	13.308
HU	303.662	273.363	30.299	10.729
TU	365.582	329.105	36.477	12.752
Summe Univ.	1.063.777	957.636	106.141	36.789
BHT	97.611	86.839	10.772	2.039
HTW	83.445	74.236	9.209	2.039
HWR	56.533	50.294	6.239	534
ASH	23.085	20.537	2.548	149
Summe HAW	260.674	231.906	28.768	4.761
UdK	89.966	79.710	10.256	873
KHB	11.083	9.820	1.263	83
HfM	15.917	14.103	1.814	209
HfS	9.849	8.726	1.123	245
Summe KHS	126.815	112.359	14.456	1.410
Gesamt	1.451.266	1.301.901	149.365	42.960

* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte im Jahr 2023 gemäß Nr. 2.4 (in T€)

Freie Universität Berlin

Finanzierungshöchstwert	394.533
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	11.549
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	11.449
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100

Humboldt-Universität zu Berlin

Finanzierungshöchstwert	303.662
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	9.493
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	9.393
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100

Technische Universität Berlin

Finanzierungshöchstwert	365.582
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	11.488
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	10.638
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Fortführung Siemens-Professuren	750
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100

Berliner Hochschule für Technik

Finanzierungshöchstwert	97.611
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	3.722
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	3.062
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100
- Einrichtung von Stellen des akademischen Mittelbaus	560

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Finanzierungshöchstwert	83.445
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	3.512
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	2.850
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100
- Einrichtung von Stellen des akademischen Mittelbaus	480
- Absicherung der Geschäftsstelle der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten	82

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Finanzierungshöchstwert	56.533
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	2.200
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	1.700
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100
- Einrichtung von Stellen des akademischen Mittelbaus	400

Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Finanzierungshöchstwert	23.085
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	1.507
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	667
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100
- Einrichtung von Stellen des akademischen Mittelbaus	160
- Ausbau der zentralen und dezentralen Verwaltung	580

Universität der Künste Berlin

Finanzierungshöchstwert	89.966
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	2.920
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	2.720
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100
- Antragsförderung Exzellenzstrategie	100

Weißensee Kunsthochschule Berlin

Finanzierungshöchstwert	11.083
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	930
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	330
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100
- Verstärkung des Bauunterhalts (inkl. Personal)	250
- Stärkung der IT-Basisinfrastruktur (inkl. Personal)	250

Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Finanzierungshöchstwert	15.917
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	1.080
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	480
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100
- Verstärkung des Bauunterhalts (inkl. Personal)	250
- Stärkung der IT-Basisinfrastruktur (inkl. Personal)	250

Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Finanzierungshöchstwert	9.849
Gesamtaufwuchs gegenüber 2022	890
darunter:	
Allgemeiner Aufwuchs	290
Bedarfe für spezifische Sachverhalte:	
- Pauschale zur Umsetzung des § 59a BerlHG	100
- Verstärkung des Bauunterhalts (inkl. Personal)	250
- Stärkung der IT-Basisinfrastruktur (inkl. Personal)	250